



Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung

Anlagen:

Anlage 2 BHV1-VO

Anlage 3 BHV1-VO

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Impfung von Rindern gegen die BHV 1 – Infektion ist ab **15. Juni 2009** im Gebiet des Landkreises Schweinfurt verboten.
- II. Im Gebiet des Landkreises Schweinfurt dürfen ab **15. Juni 2009** in einen Bestand ausschließlich BHV 1 – freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV 1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV 1 – Verordnung begleitet sein.
- III. Der sofortige Vollzug von Ziffern I. und II. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Kosten werden nicht erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz

ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentliche bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 38,00 Euro

Vierteljahreskosten 9,50 Euro

des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.07.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schweinfurt, 10.06.2009
Landratsamt
Dr. Lauer, Regierungsrätin

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt - 20./21.06.09

Retungsleitstelle:
Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:
Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:
10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Samstag/Sonntag, 20./21.06.09
ZA H.-J. Zschiesche,
Rückertstr. 21, Schweinfurt,
Tel. (0 97 21) 2 24 34

Gerolzhofen und Umgebung:
Samstag/Sonntag, 20./21.06.09
Dr. G.-Friedrich Schorr,
Brunnengasse 3, Gerolzhofen,
Tel. (0 93 82) 51 01

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 20.06. - 26.06.09

am 20.06.
Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10
Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5
am 21.06.
Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1
am 22.06.
Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7
am 23.06.
Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8
am 24.06.
Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42
am 25.06.
Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3
am 26.06.
Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

Gerolzhofen:
Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr
(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter www.aponet.de
am 21.06.09 St. Michaels-Apotheke
am 24.06.09 Stadt-Apotheke
am 26.06.09 Kronen-Apotheke